

SATZUNG DES ZWECKVERBANDES FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG AUGSBURG

vom 15.10.2003 (RABl. vom 04.11.2003, S. 217)

Änderungs- satzungen vom	Amtsblatt Regierung von Schwaben vom	Geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
11.04.2006	30.05.2006, S. 74	§ 14	31.05.2006
14.11.2007	27.12.2007, S. 269	§ 16 Abs. 4	28.12.2007
29.09.2008	02.12.2008, S. 140	§ 14 Abs. 2	03.12.2008
01.12.2010	28.12.2010, S. 332	§ 14 Abs. 3	29.12.2010
25.06.2013	30.07.2013, S. 107	§ 16 Abs. 3	31.07.2013
20.03.2014	15.04.2014, S. 38	§ 4 Abs. 1, § 10 Satz 1, § 14 Abs. 3 und 4	16.04.2014

Die Stadt Augsburg und die Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg, Dillingen an der Donau und Donau-Ries gestalten gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Einrichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25.07.2002 (GVBl. S. 318) den Rettungszweckverband Augsburg zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung um. Der Rettungszweckverband erlässt mit Zustimmung seiner Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Regierung von Schwaben (Schreiben vom 13.10.2003 Gz. 201-2282.1/3) dazu folgende Verbandssatzung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Augsburg und die Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg, Dillingen an der Donau und Donau-Ries.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
 2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,
 3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereit zu stellen und zu unterhalten,
 4. eine Taktisch-Technische Betriebsstelle (TTB) zu errichten und zu betreiben. Hierfür übertragen die Verbandsmitglieder alle TTB-Aufgaben, soweit diese nicht bereits per Gesetz oder Vertrag auf den ZRF oder die Integrierte Leitstelle (ILS) übertragen sind, auf den ZRF Augsburg. Dies beinhaltet nachfolgende Aufgaben:
 - Ansprechpartner für die Autorisierte Stelle (AS)
 - Temporäres Zusammenschalten mehrerer Gesprächsgruppen und Erzeugen Dynamischer Gruppen

- Sperren von Funkteilnehmern
 - DMO (Direct Mode Operations) Frequenzen koordinieren und freigeben
 - Anforderung temporärer Netzerweiterung
 - Weiterleiten von Störmeldungen an die AS
 - Genereller Ansprechpartner für operativ-taktische Anfragen und Forderungen
 - Verwalten von Funkteilnehmern im Netz, Einpflegen ins nutzereigene Management (NEM)
 - Genereller Ansprechpartner für allgemeine technische Anfragen
 - Verwalten von Funkteilnehmern im Netz, Vergabe der vorgegebenen Profile
 - Endgeräteverwaltung (ohne Beschaffung)
 - Austausch (ohne Ersatzbeschaffung)/Reparatur fehlerhafter oder beschädigter Endgeräte
 - Information über freigegebene Updates und Überwachung des Update-Prozesses.
- (2) Der Zeitpunkt nach Abs. 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband im Einvernehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle genau festzulegen.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 gilt Art. 19 BayRDG.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane; Beirat

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsvorsitzende
- (2) Der Beirat unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der fachlichen Vorbereitung der Beratungsgegenstände und berät die Verbandsversammlung in fachlichen Fragen durch die Ausarbeitung von Empfehlungen, soweit dies erforderlich ist.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 50.000 Einwohner je einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die zahlenmäßige Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7

Zusammensetzung des Beirats

- (1) Die Anzahl und die Zusammensetzung des Beirats bestimmt die Verbandsversammlung. Dabei soll die besondere Fachkunde der zu berufenden Mitglieder im Vordergrund stehen.
- (2) Die Sitzungen des Beirats werden von der Geschäftsleitung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung vorbereitet und geleitet. Die Geschäftsleitung bringt die fachlichen Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates in den Geschäftsgang ein.
- (3) Der Leiter der Integrierten Leitstelle soll zu den Beiratssitzungen hinzugezogen werden.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.

- (3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e. V., der Leiter der Berufsfeuerwehr der Stadt Augsburg, die Kreisbrandräte im Verbandsgebiet und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (4) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Absatz 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten sowie den nach § 8 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen zu übermitteln ist.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 BayRDG,
2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG),
3. die Errichtung und den Betrieb einer Taktisch-Technischen Betriebsstelle.

Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 12

Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird durch einen Geschäftsleiter geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

III.

Verbandswirtschaft

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 14

Umlegungsschlüssel

- (1) Die Kosten, die der Zweckverband dem Betreiber der Integrierten Leitstelle zu erstatten hat, werden nach einem Schlüssel umgelegt, welcher den Nutzen widerspiegelt, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben der Integrierten Leitstelle haben und auch die Kriterien Einwohner, Einsatzzahlen, Fläche, Stellplätze, verschieden stark gewichtend, berücksichtigt.

Der Verteilungsschlüssel für die Dauer der Betreiberschaft der Integrierten Leitstelle Augsburg durch die Stadt Augsburg wird wie folgt festgelegt:

Stadt Augsburg	40,00 %
Landkreis Augsburg	22,32 %
Landkreis Aichach-Friedberg	12,52 %
Landkreis Dillingen a. d. Donau	10,80 %
Landkreis Donau-Ries	14,36 %.

Nach 2 Jahren Echtbetrieb der Integrierten Leitstelle Augsburg ist eine erneute Überprüfung und ggf. abweichende Aufteilung des auf die Landkreise entfallenden Anteils vorzunehmen.

- (2) Zur Deckung des Finanzbedarfs im Übrigen erhebt der Zweckverband eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder; § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Für das Haushaltsjahr, in dem die allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden, ist das bis dahin, also „bis zur Wahl“, gültige Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zugrunde zu legen.
- (3) Der Verteilungsschlüssel für die Kosten, die der Zweckverband der Stadt Augsburg als Betreiber der zentralen Taktisch-Technischen Betriebsstelle zu erstatten hat, wird wie folgt festgelegt:

Stadt Augsburg	40 %
Landkreis Augsburg	22,32 %
Landkreis Aichach-Friedberg	12,52 %
Landkreis Dillingen a. d. Donau	10,80 %
Landkreis Donau-Ries	14,36 %

- (4) Die Umlagebeträge nach den Absätzen 1 bis 3 werden gegenüber den Verbandsmitgliedern jeweils für ein Jahr durch Umlagebescheide festgesetzt. Die Umlageteilbeträge werden jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. fällig. Der Zweckverband kann im Einzelfall auch einen anderen Fälligkeitstermin festsetzen. Bis zur Festsetzung einer neuen Verbandsumlage kann der Zweckverband anteilmäßige Vorauszahlungen auf der Grundlage der Verbandsumlage des vorhergehenden Haushaltsjahres erheben.

§ 15 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Augsburg (Stadtkasse) geführt.

§ 16 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.
- (2) Die örtliche Prüfung erfolgt im dreijährigen Wechsel durch die Kreisrechnungsprüfungsämter bzw. das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Augsburg in der Reihenfolge der in § 2 genannten Mitglieder; ausgenommen ist jeweils die Gebietskörperschaft, die den Vorsitzenden stellt.
- (3) Die überörtliche Rechnungsprüfung erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2013 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.
- (4) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung alsbald fest und beschließt über die Entlastung.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 18 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom 08.10.1975 außer Kraft.